

statischen, geschlossenen Perzeptionen von Kategorien wie „Staat“, „Gesellschaft“, „Spätkapitalismus“. Veränderungen und Ausdifferenzierungen würden zuwenig berücksichtigt, die Begriffe „Legitimationsprobleme“ und Legitimationskrise überdehnt und überstrapaziert; dies auch deswegen, weil es das kritische Potential einer homogenen, aufgeklärten politisch aktiven Öffentlichkeit, die auch den politischen Diskurs prägen kann, nicht gebe (S. 155–159). Das, was gewünscht und als Kritikmaßstab vorausgesetzt werden kann, gibt es nach Heins somit so eindeutig nicht. Der Autor empfiehlt, von Legitimationsproblemen nur mehr im Rückgriff auf konkrete empirische Analysen und „politisch-ökonomische Konstellationen“ zu sprechen und die symbolisch aufgeladene, inflationäre Verwendung des Begriffs „Legitimation“ einzuschränken: „Legitimation“ ist nicht schlechthin die ‚Grundlage‘ des Staates, sondern ein bestimmter voraussetzungsreicher Typ der Modalisierung des Verhältnisses von Gesellschaft und Politik“ (S. 161).

Fazit: Ein nicht leicht verdaulicher, aber profunder und gut argumentierter Beitrag zur Karriere des Legitimationsparadigmas in der politischen Theorie. Die kenntnisreiche Auswertung von Primärtexten und der neueren Sekundärliteratur ermöglicht es, die Rezeption der Konzepte um Legitimation gut nachzuvollziehen. Zwar werden die zur Diskussion gestellten Termini weder für irrelevant noch für obsolet erklärt (worauf eine radikale Kri-

tik letztlich hinauslaufen könnte), aber es werden wichtige Anregungen für neue Gedanken über die Zusammenhänge der Rechtfertigung von Macht und Herrschaft vermittelt. Nicht zuletzt wird auch deutlich, wie dünn das Eis ist, auf dem sich Intellektuelle mit ihrem Anspruch auf aufklärende Gesellschaftskritik bewegen und wie sich theoretische Konstrukte verselbständigen können.

Christian Schaller, Wien

#### Anmerkungen:

1 Volker Heins, Max Weber zur Einführung, Hamburg 1990.

Peter Becker, *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850* (Studien zu Historischen Sozialwissenschaft 15), Frankfurt am Main u. New York: Campus Verlag 1990.

Im ersten Satz des Buches stellt der Autor sein Untersuchungsziel vor: „(...) die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen staatlicher, patrimonialer und kirchlicher Gewalt bei der Durchsetzung von Normen bezüglich sexuellen Handelns“. Untersucht werden soll also *ex professo* die Normenimplementation (zur Differenz von Norm und Wirklichkeit und zur Frage, inwieweit das Volk – widerwillig – „zur Mitarbeit an seiner eigenen Disziplinierung bereit“ war, S. 9), und so ist die Arbeit nicht nur ein Stück historischer Sozialforschung, son-

dern zugleich ein willkommener Beitrag zu einem vernachlässigten, aber umso wichtigeren Feld der Rechtsgeschichte.

Becker analysiert das Funktionieren sozialer Kontrollmechanismen zur Steuerung der Fortpflanzung im gebirgigen Grenzgebiet zwischen Steiermark, Salzburg und Kärnten, genauer in der benediktinischen Grundherrschaft St. Lambrecht. Indem die Arbeit die gegenseitige Abhängigkeit von ökonomischer und demographischer Entwicklung untersucht, fragt sie nach den wirtschaftlichen Ursachen für das variierende Ausmaß von Illegitimität und nach den Kontrollmechanismen zur Steuerung außerehelicher Fruchtbarkeit. Die Patrimonialgewalt des Klosters endete erst mit dem 1. Jänner 1850, als Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte die Bezirksobrigkeiten und Landgerichte ersetzen; zuvor waren das patrimoniale Hof- und das Landgericht durch Personalunion des vom Kloster eingesetzten, juristisch ausgebildeten Richters verbunden (S. 19). Dazu kommt noch das dem Autor einen wesentlichen Teil seines Quellenmaterials liefernde klösterliche Konsistorium als Ehegericht, über dessen sachliche Zuständigkeit Hinreichendes leider nicht mitgeteilt wird (auf S. 166 in der Fußnote 142 gibt es einen einsamen Hinweis, dem S. 204 f. widerspricht, weiteres auf S. 287).

Zunächst recht ausführlich dargestellt werden Lebenswelt (S. 17–88) und wirtschaftliche Entwicklung (S. 89–122) der Region, um die notwendige Verständnisgrundlage für die Kern-

teile der Arbeit zu bieten. Archaische Züge, wie das Beharren auf Subsistenzwirtschaft und geringer Geldbedarf für Handelsgüter, prägen das Bild der agrarisch bestimmten Gesellschaft, deren in sich äußerst inhomogener „Bauernstand“ vom Autor schichtenweise untergliedert wird (S. 14); Bergbau und Eisenverarbeitung haben nur geringe lokale Bedeutung (S. 96–103). Wohl typisch für klösterliche Grundherrschaften ist die fallweise Reduktion grundherrschaftlicher Abgaben bei hohen landesfürstlichen Steuern, aber auch bei Besitzwechsel und überschuldeten Höfen, um deren Weiterbestand zu gewährleisten. Das Motiv christlicher Caritas wird nicht thematisiert, obgleich es naheliegt (S. 46 werden die Motive des Klosters meines Erachtens zu egoistisch gesehen: die indirekte Subventionierung maroder Höfe unter Verzicht auf eigene Einnahmen brachte den Klöstern letztlich nur Nachteile, wie Säkularisationsprotokolle regelmäßig ausweisen. Ob den Klosterökonomen dies klar war, ist eine weitere Frage). Um 1812 lebten im Untersuchungsgebiet etwa 1628 Menschen (35 Prozent im Markt St. Lambrecht, 65 Prozent auf dem Lande); aus einer durch relativ weit auseinanderliegende Einzelhöfe geprägten Siedlungsweise resultierte eine entsprechend geringe Bevölkerungsdichte, was die Möglichkeiten der Kontrolle und die daraus „resultierenden Durchsetzungschancen von herrschaftlichen Normen“ von vornherein einschränkte (S. 22).

Die vorliegende Studie bleibt nicht

auf einer abstrakten Modellebene, sondern untersucht ebenso problembewußt wie quellensicher die Konflikte des Alltagslebens. Die von Becker eingeschlagenen Untersuchungswege sind einleuchtend und erfolgversprechend: Zunächst verleiht die Vorarbeit der mühevollen Rekonstruktion der Familienstrukturen durch Erstellung einer Familien-, Heirats-, Tauf- und Todesdatenbank (S. 315; allerdings mit um bis zu hundert Jahren differierenden Erfassungszeitgrenzen) dem Autor eine intime Kenntnis ‚seiner‘ St. Lambrechter über Jahrhunderte hinweg; häufig begegnen Querverweise, die einzelne Personen in verschiedenen Handlungszusammenhängen zeigen (zum Beispiel S. 43). Den Kernteil der Arbeit (S. 123–297) bildet eine Auswertung der Gerichtsprotokolle, insbesondere der in ihnen wiedergegebenen Zeugenaussagen (S. 12). Fruchtbar zeigt sich die Verbindung von Textanalyse und quantitativer Betrachtung (S. 15). In ersterer versucht Becker den Interdependenzcharakter hervorzuheben: Er sieht den Bauern so nicht als bloßes Objekt von Herrschaft, sondern zeigt bäuerliche Handlungsspielräume bei der Durchsetzung seiner Vorstellungen auf (S. 40 f.). Typisch ist dabei die unter den Landleuten – in weniger entwickelten Gebieten ja auch noch heute beobachtbare – gemeinschaftliche Konfliktaustragung in Form von Koalitionen mehrerer verwandter oder befreundeter Personen. Beim Aufeinanderprallen unterschiedlicher bäuerlicher Interessen nimmt die Klostergrundherr-

schaft eine schiedsrichterliche Funktion ein und beansprucht diese dermaßen, daß ein „Sich-Vertragen“ ohne Fürwissen der Obrigkeit nicht erwünscht ist.

Die Familiengründung hing in St. Lambrecht in der Regel vom Besitz eines Hauses ab (S. 90). Hausbesitz war die Basis für Teilhaberechte an Gemeinweiden und wichtiger Bestandteil der Altersversorgung (S. 112). Die über Jahrhunderte fortgeführte Reihe der klösterlichen Häuserbücher erlaubt es, induktiv durch Ermittlung der durchschnittlichen Besitzdauer und der Häufigkeit von Verkäufen generelle Aussagen über wirtschaftliche Dynamik und ökonomische Schwierigkeiten zu treffen (S. 104). Gelegentliche Banalitäten – „Je öfter ein Besitz verkauft wurde, desto geringer war die durchschnittliche Besitzdauer“ (S. 113 bei Fn. 87) – hätten allerdings besser der Schere bzw. der Löschtaste zum Opfer fallen sollen. Ebenso wenig verwundert die Erkenntnis, daß größere Höfe konkurrenzfähiger waren und deshalb weniger oft verkauft zu werden brauchten (ebd.). In Keuschlerfamilien (Keuschler sind unterbäuerliche Hausbesitzer ohne eigenes bewirtschaftetes Land) konnte ein Erwachsener meist nur für sich selbst und maximal ein Kind sorgen; die übrigen Personen mußten außer Haus gehen. Flexibilität, die Annahme verschiedenster sich bietender Beschäftigungsmöglichkeiten, dann wieder Zeiten der Arbeitslosigkeit prägten den „alltäglichen Kampf ums Überleben“ (S. 121).

Obrigkeithliche Eheverbote in Weistümern (S. 41, 153), also formell-nor-

mative Regulationsmechanismen, konnten die Fertilität nur zum Teil steuern (S. 125 u. 152 f.). Wichtiger ist der Einfluß wirtschaftlicher Faktoren: in dem erheblichen Geburtenrückgang von 1700 bis 1800 sieht Becker ein Zeichen rationalen, auf äußere Gegebenheiten reagierenden Reproduktionsverhaltens (S. 141). Er kann dafür auch aus den Landgerichtsprotokollen Zeugnisse regelmäßiger Empfängnisverhütung (durch Coitus interruptus) bei außerehelichem Geschlechtsverkehr beibringen, und in der Tat machen uneheliche Geburten nur ein Siebtel bis ein Zehntel der Gesamtgeburten aus; die auf eine einzige Zeugenaussage gestützte Annahme des Autors, pflanzliche Abtreibungsmittel seien wenig verbreitet gewesen (S. 146), muß freilich angesichts neuerer pharmaziehistorischer Erkenntnisse<sup>1</sup> zurechtgerückt werden.

Um eine Aussage darüber treffen zu können, wieweit kirchliche Verhaltensanforderungen real beachtet wurden, hat Becker einen originellen Überprüfungsmaßstab gewählt: Er überprüft Heiraten und *post partum* rückgerechnete Empfängnisse daraufhin, ob Verbote der Fasten- und Adventzeit beachtet wurden. Daß er jedoch die diese Verbote betreffenden kirchenrechtlichen Normen – an denen das Verhalten doch gemessen werden muß – nicht einmal erwähnt, stimmt bedenklich. So geht die gute Idee leider ins Leere, weil Becker übersieht, daß die Heirat nicht vom Willen der Partner zur Beachtung oder Nichtbeachtung kirchlicher

Normen abhing, sondern allein von der – wiederum normativ bestimmten – Möglichkeit des Pfarrers, zu trauen bzw. seiner Bereitschaft, in der Fastenzeit einen Dispens zu erwirken. Die stark ausgeprägte jahreszeitliche Verteilung der Eheschließungen (S. 157, Graphik S. 159) – in Fasten- und Adventszeit wird fast gar nicht geheiratet, eindeutige Höhepunkte sind November und Februar – führt Becker eher auf den Agrarzyklus zurück: Es finde „(...) sich letztlich auch bei der Saisonalität der Heiraten, die besonders stark von kirchlichen Vorstellungen geprägt war, eine Dominanz wirtschaftlicher Einflußfaktoren, die innerhalb des normativ festgelegten Rahmens die Kalküle der Untertanen bestimmten“. Über alternative Formen faktischer Familiengründung jenseits offizieller Eheschließung (S. 161) kann der Autor aber mangels aussagefähigen Quellenmaterials nur (negative) Vermutungen anstellen (S. 166). Kirchliche Vorstellungen über Enthaltsamkeit konnten sich, so das Fazit, jedenfalls nicht durchsetzen.

Intensiv ausgewertetes Material liefert die im Buch folgende Analyse von 22 Konsistorialfällen aus den Jahren 1708–1781 (S. 166–206); in der Regel keine leichten Fälle, sondern chronisch gewordene Konflikte mit langer Vorgeschichte von schlechter Versorgung, Beschimpfung und körperlicher Gewalt, „(...) kein spontaner Streit (...), sondern meist die Tragödie eines Ehelebens“ (S. 169). Ob Beckers Interpretation, das Kloster habe als Obrigkeit, wenn es streitenden Frauen gegen ihre

Männer zu ihrem Recht verhalf, dies im Rahmen von Strategien zur Durchsetzung des obrigkeitlichen Gewaltmonopols getan (S. 167), nicht etwas arg aufgeschäumt ist, sei vorsichtig angefragt. Stärker als die kaum je erkennbaren Klagziele der Ehepartner treten in der Wiedergabe die zugrundeliegenden sozialen Konfliktsituationen hervor: Die Frauen fühlen sich vor allem physisch und ökonomisch bedroht, die Männer in ihrer sozialen Rolle durch statusbedrohende Delikte wie Beleidigung und Untreueverdacht (S. 186). In der Regel zielte das Konsistorium auf einen gütlichen Vergleich ab.

Die Partnerwahl war aber keineswegs nur von ökonomischen Kalkülen gesteuert, sondern involvierte auch Liebe und Emotion; Becker hat das Glück gehabt, als Beleg für diese historisch schwer nachweisbaren affektiven Elemente Aussagen in einem Liebeszauber-Prozeß zu finden (S. 187). Das Konsistorium behandelte Dispensgesuche bei verwandtschaftlichen Ehehindernissen; die Begründungen dieser neun Anträge (S. 192 ff.) zeigen erneut, daß die Partnerwahl sowohl zweckrationalen als auch emotionalen Beweggründen folgte, wengleich letztere nicht an erster Stelle genannt wurden (S. 201).

Nach so viel Grundlegung (es werden noch die Heiraten nach Schichtzugehörigkeit, Endogamie und Heiratsalter statistisch aufbereitet) folgt auf dreiundsiebzig Seiten ein Kernteil der Arbeit: das Kapitel über voreheliche Sexualität (S. 220–312). Ihr Ausmaß hält der Autor für kaum bestimm-

bar (S. 220). Jedenfalls war angesichts beschränkter Heiratsmöglichkeiten die legitime Befriedigung von Sexualität in der Ehe insbesondere Unterschichtangehörigen nur sehr beschränkt möglich. Becker fragt in Anlehnung an Pallaver<sup>2</sup> nach einem Wandel von Permissivität zu Prüderie (S. 228 f.), hält sich aber angesichts des dünnen Quellenmaterials vorsichtig zurück. Informelle dörfliche Normen – die ja keine schriftliche Niederlegung finden – und Sanktionsmechanismen versucht der Autor aus Bruchstücken von Zeugenaussagen zu rekonstruieren (S. 234). Bis 1820 betrug der Anteil unehelicher Geburten maximal 23,43 Prozent (S. 235), meist zwischen 15 Prozent und 10 Prozent, und liegt damit deutlich über anderen europäischen Werten. Nach 1809 steigt er rapide an bis auf 30 Prozent um 1840. Eine andere wichtige Tabelle zeigt den Anteil unehelicher Empfängnisse an den ehelichen Erstgeburten. Hier sieht das Bild schon anders aus: Der Anteil vorehelicher Konzeptionen erreicht nie die 15 Prozent-Marke und bleibt meist sogar unter 10 Prozent (S. 240). Das könnte einerseits heißen (Becker spricht die Schlußfolgerung nicht aus): eine Frau, die außerehelich empfing, tat dies oft, weil sie auch keine große Chance zur Heirat hatte; andererseits: eine intendierte Heirat scheiterte am Kind (weniger wahrscheinlich).

Der folgende Abschnitt „Kontrollmechanismen“ (S. 249–274), an sich besonders interessant, ist leider weniger gelungen als die vorhergehenden Partien des Buches. Die Behandlung der „nor-

mativen Aspekte“ – also der rechtshistorische Anteil – ist einfach schlecht und liegt deutlich unter den empirischen Passagen, zu denen dieser Teil aber ein unverzichtbares Gegengewicht darstellen sollte: unprofessionelle Zugriffsweise und geringe Kenntnis der einschlägigen Rechtsgrundlagen wie der Literatur zur Strafrechtsgeschichte vereinen sich mit häufigen Zitaten aus zweiter Hand, insbesondere soweit es das kanonische Recht angeht (besonders beliebt ist Gertrud Schubart-Fikentscher<sup>3</sup>, zum Beispiel S. 272, Fn. 133).

Der zweite Unterabschnitt dieses Teils behandelt die informelle Kontrolle und Sanktionspraxis durch die Dorfgemeinschaft. Da die Siedlungsstruktur ein Einschreiten ex officio sehr erschwerte, gab meist erst die Unmöglichkeit interner Regelung Anlaß zur Klage vor Gericht, wenn es nicht auch durch gezielt in die Welt gesetzte Gerüchte zum Eingreifen veranlaßt werden konnte (S. 263 f.). Der Justiz vorgeschaltet war zudem noch die Instanz des Amtmannes, der sich seinerseits um eine schiefliche Beilegung zu bemühen hatte.

Uneheliche Kinder wurden bereitwillig toleriert, wenn der Arbeitskräftemangel besonders hoch war, wobei ihre Aufzucht häufig den väterlichen Verwandten übertragen wurde. Der Illegitimitätsstatus als solcher wirkte faktisch nicht besonders diskriminierend (S. 274). Die Eltern entstammen ganz überwiegend den unterbäuerlichen Schichten (zu 87 Prozent: S. 275), sind Keuschler und Dienstboten. Die Dorfgemeinschaft akzeptierte außereheliche Bezie-

hungen solange, als die Beteiligten bestimmte Regeln respektierten: die Wahrung des Hausfriedens und bestehenden Ehebandes gehörte dazu. Eheversprechen und klandestine Verlöbnisse boten Anlaß zu häufigem, in der Regel in Schadenersatz mündendem gerichtlichem Streit, bis Joseph II. im Jahre 1782 endlich deren Rechtsverbindlichkeit aufhob. Bei Sexualdelikten (Vergewaltigung) wurden die Frauen häufig mitbestraft (Beispiele S. 289, 292). Interessant eine verhaltenshistorische Beobachtung des Autors: Geschlechtsverkehr bei bestehender Eheabsicht fand bevorzugt im Bett statt, sexueller Kontakt ohne solche Absicht dagegen an jedem gerade gelegenen Ort (S. 293).

Im Schlußabschnitt „Unehelichkeit – Versuch einer Erklärung“ (S. 298–312) will Becker gängige Erklärungsmodelle der historischen Familienforschung für sein Untersuchungsgebiet überprüfen und fragt, ob die Obrigkeiten ihre Handlungsanweisungen nicht nur punktuell und zwanghaft durchsetzen, sondern auch im Volke internalisieren konnten. Von Pallaver<sup>4</sup>, der für Tirol letzteres behauptet, setzt sich Becker deutlich ab: Dieser vertraue zu sehr auf herrschaftliche Selbstauskünfte und verwechselte Absichten mit deren Erfolg. Insgesamt zeigt Becker eine erfreuliche Reserve gegenüber allgemeinen Erklärungshypothesen und streicht stattdessen den dominanten Einfluß jeweiliger lokaler Besonderheiten heraus. Die Herrschaftspraxis der Klosterobrigkeit orientierte sich nicht an rigiden Normvorgaben und Askesevorstellungen, sondern an der Be-

wahrung des elastischen sozialen Beziehungsgefüges (S. 303). „Es dominierten in St. Lambrecht große, viehzuchtorientierte Bauerngüter, deren großer Arbeitskräftebedarf durch familienfremdes Gesinde gedeckt wurde. Die Größe der Höfe veränderte sich durch das Anerbenrecht nur marginal im Laufe der Zeit. Die geschilderte Wirtschaftsform in Verbindung mit dem Anerbenrecht führte ja geradezu zu einer extremen Ausprägung des westeuropäischen Heiratsystems mit einem sehr hohen Anteil lebenslang ledig verbliebener Personen und Brautleute mit sehr hohem Heiratsalter“ (S. 307); so „(...) orientierte sich das Ausmaß der Illegitimität von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an der ehelichen Fruchtbarkeit“ (S. 311). Mit dem statistischen Rückgang der Illegitimität beschränkte sich diese „(...) beinahe völlig auf den Agrarraum und auf die Personengruppen, die entweder der Unterschicht entstammten oder als Kinder von Bauern oder Bürgern keine Heiratsmöglichkeiten hatten“ (S. 312). Verlangt wurde von der Dorfföflichkeit (die sich dazu auch der Instrumentalisierung obrigkeitlicher Sanktionen zu bedienen wußte) nicht asexuelles Leben – schon gar nicht auf Grund verinnerlichter Selbstzwanges –, sondern Empfängnisverhütung und die Respektierung sozialer Regeln.

Aufgefallen sind mir in der sonst guten Arbeit einige Monita. Sicher handelt es sich nicht um eine rechtshistorische, sondern um eine sozialwissenschaftliche Untersuchung; und um eine

Fallstudie, nicht um eine Gesamtschau. Angesichts der Fragestellung ist es aber zu bedauern, daß der Autor es nicht für erforderlich befunden hat, wenigstens die Standardwerke zur Geschichte des Eherechts heranzuziehen. Das heißt: Esmein, Esmein-Généstal, Freisen, Gaudemet. Erst die Kenntnis der Theorie lehrt die Bedeutung der Praxis, und erst die Analyse des Normensystems, auf dem und gegen das sich deviante Verhaltensmuster zu behaupten oder neu zu entwickeln suchen, ermöglicht deren korrekte Einordnung. Dem juristisch ausgebildeten Klosterrichter dürfte die Doktrin seiner Zeit nicht unbekannt gewesen sein, so daß sie auch bei der Auswertung seiner Entscheidungen heranzuziehen wäre. Dazu gehört auch das berühmte tridentinische Eheschließungsdekret *Tametsi*, das nicht aus zweiter Hand (und dann noch ausgerechnet nach Denzler<sup>5</sup>) zitiert werden sollte.

Einige formelle Defizite wirken bei der Lektüre ausgesprochen störend; so in den Fußnotenzitaten die ewige „Vgl.-Vgl.-Vgl.“-Einleitung (etwa S. 115–117, 124–127 seitenlang ohne jede Ausnahme), ohne daß jemals gesagt würde, was verglichen werden soll oder was der angeführte Autor überhaupt zur Sache zu sagen hat. Den wissenschaftlichen Sinn einer Fußnote verkennt eine solche Praxis. Unnötig anstrengend und verständniserschwerend wirkt zudem die Diskrepanz zwischen Beckers klarem, zupackendem und stets zielbewußtem Stil (im Sinne eines *modus exprimens*) und einem oft unge-

nießbar aufgemotzten Jargon, der die Sätze anfüllt. Falls der Autor hierin ein Absetzungskriterium „historischer Sozialwissenschaft“ gegenüber „bloßer“ Geschichtswissenschaft sähe, wäre ihm zu widersprechen. Wenn Becker etwa bei Erwähnung gelegentlicher Bekanntmachungen weltlicher und kirchlicher Obrigkeiten schreibt (S. 88): „Diese beiden Informationsnetze (...) informierten die Bewohner über die Ereignisse in der Welt. Es ist dies eine beinahe modern anmutende Praxis“, so hat wohl die Freude an der eigenen modernen Formulierung („Informationsnetz“ steht für Kanzelabkündigungen und vom Büttel ausgeschellte Bekanntmachungen!) kurzzeitig den Blick für die Realität verstellt. Auch die Verwendung des Diskursbegriffs für jeden beliebigen Zusammenhang menschlicher Interaktion (selbst dort, wo es gerade keinen Diskurs gibt, etwa bei der landesherrlich oktroyierten Aufhebung kirchlicher Feiertage, S. 69) ist übertrieben. So gibt der alltägliche Lebenssachverhalt, daß hin und wieder – beispielsweise – ein umherziehender welscher Mausefallenhändler ein Säcklein Gerüche ausschüttet, um seine Ware an den Mann und die Frau zu bringen, keinen Anlaß zu dem pompösen Postulat: „Zuletzt wurde auch durch alle mobilen Bevölkerungsschichten ein umfassenderer Diskurs aufgebaut“ (S. 88). Wer sich erst einmal etwas eingelesen hat, stellt dann aber erfreut fest, daß der Autor auch mit verquollenen Sätzen wie „Ihr Reproduktionspotential wurde allerdings von ihrem gesellschaftlichen

Umfeld entsprechend dem verfügbaren Subsistenzrahmen mehr oder weniger stark kontrolliert“ (S. 297) keineswegs Nebel schießen will, sondern meist sachlich valide, quellenmäßig fundierte Aussage dahintersteht. Ein gründlicher sprachlicher Durchgang hätte die Arbeit jedenfalls wesentlich lesbarer und eleganter machen können, ohne ihr auch nur ein bißchen Substanz zu nehmen.

Positiv hervorzuheben sind im Fazit zum ersten die beachtliche analytische Schärfe und Eindringtiefe der Arbeit, zum anderen ihre Stützung durch solide Quellenkenntnis. Der Gedankengang gleitet nie in die nur-theoretische Freude am abgehobenen Konstrukt ab, sondern behält stets seine empirische Anbindung als Rückgrat; manchmal wird auch das Rad neu erfunden. Insgesamt handelt es sich um eine lohnende und methodisch vorbildliche Untersuchung, in der dem Autor über den Wert einer sehr gelungenen Lokalstudie hinaus eine systematische Analyse eines sozialen Phänomens gelungen ist. So bildet diese Arbeit einen wichtigen Baustein zur historischen Familien- und Sexualforschung – *micro-histoire* im besten Sinne.

Alexander Eichener, Heidelberg

#### Anmerkungen:

1 Larissa Leibrock-Plehn, Hexenkräuter oder Arznei? Die Abtreibungsmittel im 16. und 17. Jahrhundert, Stuttgart 1992.

2 Günther Pallaver, Das Ende der schamlosen Zeit. Die Verdrängung der Sexualität in der frühen Neuzeit am Beispiel Tirols, Wien 1987.

3 Gertrud Schubart-Fikentscher, *Die Unehelichen-Frage in der Frühzeit der Aufklärung*, (Ost-)Berlin 1967.

4 Pallaver, *Ende der schamlosen Zeit*, wie Anm. 2.

5 Georg Denzler, *Die verbotene Lust. 2000 Jahre christliche Sexualmoral*, München 1988.

V. G. Kiernan, *The Duel in European History. Honour and the Reign of Aristocracy*, Oxford: Oxford University Press 1988.

This book is an ambitious attempt to trace the history of duelling practices from primitive times to the present. Kiernan's central aim is to account for the emergence and the demise of the modern duel peculiar to the West, and to determine its social functions. As he points out, the history of the topic has received insufficient attention by modern scholars of the nobility. This neglect is all the more surprising as the duel „distilled an essential part of the moral life of a class, a civilization, a long span of history“ (p. 326), and because it „became a unique point of convergence of political, social, artistic, and many other currents“ (p. 327).

Drawing largely on evidence from fiction and autobiographical sources, *The Duel in European History* is essentially anecdotal. This is one of its strengths as it makes for easy reading, and Kiernan's dramatic pose and sardonic wit add to the enjoyment. At the same time, however, the anecdotal nature of the book

is also one of its major drawbacks since it creates difficulties in extricating the main themes and the conclusions.

The modern duel, Kiernan asserts, was first fashioned by the military men of Renaissance Italy. Habits of duelling quickly spread to the rest of Europe, where they were elaborated during the chronic wars of the sixteenth and seventeenth centuries. „Both by law and by religion the practice was often heavily frowned on, if also often winked at, the more readily as it gradually took on a more refined character. (...) Eighteenth-century enlightenment threatened to undermine it, yet even after the French Revolution's thunderous condemnation of everything feudal or aristocratical [sic], the ensuing twenty years of European war seemed to revive and reinvigorate it, as though with the smell of fresh blood. It lingered on in Britain to near the middle of the nineteenth century, on the continent until the deluge of the Great War made bloodshed over petty private grudges meaningless. Meanwhile it had been carried overseas, especially to the Americas, by the expansion of Europe.“ (p. 7)

Kiernan insists that warfare and duelling sustained each other. The duel and its ideology of honour helped to preserve the warlike spirit, while war and patriotism contributed to maintaining the courage of duelists. But it remains unclear exactly how warfare contributed to the rise and spread of modern duelling. On the one hand, Kiernan argues, the duel was invigorated by wars (pp. 9, 135). On the other hand, he claims, long